

BVerwG_Urteil vom 14.06.1972 – III C 120.70 VG Bremen 28.08.1970 VI LA 2/1968

BVerwG, Urteil vom 14.06.1972 – III C 120.70 VG Bremen 28.08.1970 VI LA 2/1968 Titel:

BVerwG: Urteil vom 14.06.1972 - III C 120.70 Normenkette: § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO § 88

VwGO vorgehend: VG Bremen, Entscheidung vom 28.08.1970 - VI LA 2/1968 Rechtskraft:

rechtskräftig Teilurteil über einen Teil der im Verwaltungsvorverfahren beantragten

Schadensfeststellung hinsichtlich mehrerer Wirtschaftsgüter Nachprüfung des

Klagebegehrens durch das Revisionsgericht Annahme einer Verpflichtungsklage, obwohl

innerhalb der Klagefrist zunächst nur ein Aufhebungsantrag gestellt war Der Wert des

Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren auf 3.000 DM festgesetzt. Dr. Sieveking

Vierhaus Sigulla Dr. Messerschmidt Dr. Eckstein Text 1 Im Namen des Volkes! hat der III. Senat

des Bundesverwaltungsgerichts am 14. Juni 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Sieveking,

die Bundesrichter Vierhaus, Sigulla, Dr. Messerschmidt und die Bundesrichterin Dr. Eckstein

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt: Das Teilurteil des Verwaltungsgerichts der

Freien Hansestadt Bremen vom 28. August 1970 wird aufgehoben. Die Sache wird zur

anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt der Schlußentscheidung vorbehalten.

I. Der 1901 geborene, jetzt in Israel wohnende Kläger macht Ansprüche für

Vermögensverluste geltend, die ihm in der B. entstanden sind. Seine Anträge auf Feststellung

von Schäden an Grundvermögen und an Betriebsvermögen sowie auf Feststellung eines

Hausratschadens und Gewährung von Hausratentschädigung wurden durch Bescheid des

Ausgleichsamts B. vom 12. April 1967 abgelehnt, weil die deutsche Volkszugehörigkeit des

Klägers nicht glaubhaft gemacht sei. Seine Beschwerde wurde durch Beschluß des

Beschwerdeausschusses vom 12. Dezember 1967 zurückgewiesen. Mit seiner Klage hat der

Kläger beantragt, den Bescheid vom 12. April 1967 und den Beschluß vom 12. Dezember

1967 aufzuheben und die Beklagte für verpflichtet zu erklären, einen Hausratschaden des

Klägers nach der Schadensstufe 3 und seinen Schaden an Grundvermögen in R. und an

Betriebsvermögen in U. festzustellen und dem Kläger eine Hausratentschädigung in Höhe

von 2.150 DM zuzuerkennen. Das Verwaltungsgericht hat durch Teilurteil vom 28. August

1970 die Klage abgewiesen, soweit der Kläger mit ihr sein Begehren auf Feststellung eines

Schadens an Betriebsvermögen und an Grundvermögen weiter verfolgt. Zur Begründung ist

angeführt: Die Klage sei insoweit verspätet und daher unzulässig. Dem Inhalt der Klageschrift und dem darin angekündigten Klageantrag sei eindeutig zu entnehmen, daß der Kläger bzw. sein damaliger Prozeßbevollmächtigter von der unrichtigen - Annahme ausgegangen sei, daß im Vorverfahren nur über die Anträge wegen des Hausratverlustes entschieden worden sei. Die Klage sei demgemäß auch auf die Schadensfeststellung an Hausrat und die Zuerkennung einer Hausratentschädigung beschränkt worden. Die Feststellung des Schadens an Grund- und Betriebsvermögen habe der Kläger erstmals mit der bei Gericht am 2. Januar 1970 eingegangenen Erklärung geltend gemacht. Zu diesem Zeitpunkt sei der Beschluß des Beschwerdeausschusses hinsichtlich dieser beiden Vermögensobjekte jedoch bereits unanfechtbar gewesen, und zwar unabhängig davon, ob die in diesem Beschluß enthaltene Rechtsmittelbelehrung ordnungsgemäß gewesen sei oder nicht. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand habe nicht gewährt werden können; denn der Kläger habe auch die Frist gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO versäumt. Der Kläger hat die vom Senat zugelassene Revision eingelegt. Er trägt vor: Aus dem Eingang (Betreff) der Beschwerdebegründung vom 19. September 1967 ergebe sich, daß er den Bescheid des Ausgleichsamtes vom 12. April 1967 insgesamt habe angreifen wollen. Der angefochtene Bescheid habe nämlich alle geltend gemachten Ansprüche abgelehnt. Dagegen habe er sich mit seiner Beschwerde wenden wollen, wie sich aus dem Text der Beschwerdeschrift ergebe. Die Klage erstrebe das gleiche Ziel. Davon sei offensichtlich auch die Beklagte in ihrer Klagebeantwortung ausgegangen. Zwar habe sein, des Klägers, damaliger Prozeßbevollmächtigter in dem Klagantrag der Klageschrift vom 9. Januar 1968 nur die Gewährung der Hausratentschädigung begehrt. Aus der Begründung ergebe sich aber, daß sich die Klage dagegen richte, daß die Ansprüche des Klägers in ihrer Gesamtheit abgelehnt worden seien. Die Klageschrift beziehe sich auch ausdrücklich auf die eingehende Beschwerdebegründung, die der Klageschrift beigelegt worden und zum Gegenstand des Sachvortrags der Klage gemacht worden sei. Wenn das Gericht gemeint habe, daß der Kläger weniger begehre, als ihm nach der Rechtslage zugesprochen werden könne, hätte es auf die Möglichkeit einer Erweiterung des Klageantrags hinweisen müssen. Der Kläger hat beantragt, das angefochtene Teilurteil aufzuheben und die Sache an das Verwaltungsgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Der Beteiligte hat gegenüber dem Antrag der Revision keinen Gegenantrag gestellt. Da der Kläger im Verwaltungsvorverfahren lediglich wegen Verneinung der deutschen Volkszugehörigkeit

unterlegen sei, ohne daß die angegebenen Verluste dem Grunde und der Höhe nach im einzelnen geprüft worden seien, habe es nahegelegen, daß der Kläger auch wegen der weiteren Verluste und nicht nur wegen des Hausratverlustes Klage erheben wollte. Die Beklagte hat sich zur Sache nicht geäußert. Alle Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet. II. Da alle Beteiligten auf mündliche Verhandlung verzichtet haben, kann die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen (§ 101 Abs. 2 VwGO). Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Verwaltungsgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung. Das Verwaltungsgericht geht zwar im Ansatz zutreffend davon aus, daß bei mehreren rechtlich selbständigen Anträgen - wie hier hinsichtlich Grundvermögen, Betriebsvermögen und Hausrat unterschiedliche Entscheidungen möglich sind und die Anfechtung deshalb auf einen Schadenstatbestand beschränkt werden kann mit der Folge, daß nur der Streit hinsichtlich des entsprechenden Schadensobjekts rechtshängig wird. Seine Annahme, der Kläger habe die Anfechtung auf den Hausratschaden beschränkt, und die spätere Erklärung, das Klagebegehren richte sich auch auf Schadensfeststellung an Grundvermögen und Betriebsvermögen, sei nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der darauf bezüglichen Verwaltungsentscheidungen als Klageerweiterung unzulässig, hält jedoch der Prüfung nicht stand. Das Revisionsgericht kann in vollem Umfang nachprüfen, ob das Verwaltungsgericht bei der Auslegung des Klagebegehrens § 88 VwGO verletzt hat (Urteil vom 15. Dezember 1966 - BVerwG VIII C 30.66 - [BVerwGE 25, 357 = Buchholz 310 § 113 VwGO Nr. 31 = DVBl. 1967, 857]). Das Klagebegehren ergibt sich bei anwaltlicher Vertretung zwar in aller Regel aus dem Klageantrag (Urteil vom 23. November 1960 BVerwG V C 161.59 - [DVBl. 1961, 629]). Der formulierte Antrag ist jedoch nach § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht zwingend vorgeschriebener Inhalt der Klageschrift. Ist er gestellt, so ist gleichwohl das Ziel der Klage aus dem Gesamtinhalt der Klageschrift zu ermitteln und das Gericht an die Fassung der Anträge nicht gebunden (§ 88 VwGO). Bei Zweifeln ist der Antrag so auszulegen, wie er bei verständiger Würdigung dem Willen des Klägers entsprechen würde (Urteil vom 12. April 1957 BVerwG IV C 52.56 - [BVerwGE 5, 37 [38]]); Urteil vom 23. November 1960 - BVerwG V C 161.59). Da die nach § 86 Abs. 3 VwGO bestehende Verpflichtung des Vorsitzenden, auf sachdienliche Anträge hinzuwirken, auch die Fälle einschließt, in denen eine Prozeßpartei solche Anträge infolge Verkennung der Rechtslage oder aus Versehen nicht oder nicht richtig vorgebracht hat (Urteil vom 10. Juni 1965 - BVerwG II C 195.62 - [BVerwGE 21, 217 =

Buchholz 310 § 86 Abs. 3 VwGO Nr. 4]; Urteil vom 11. März 1966 - BVerwG II C 196.62 - [Buchholz 310 § 86 Abs. 3 VwGO Nr. 5]; Urteil vom 27. Juni 1966 - BVerwG VI C 114.63 - [Buchholz 310 § 86 Abs. 3 VwGO Nr. 6]), muß die nach einem solchen entsprechenden Hinweis des Gerichts vom Kläger abgegebene Erklärung über sein wirkliches Klagebegehren auch bei der Auslegung nach § 88 VwGO berücksichtigt werden. Eine so herbeigeführte Klarstellung des schon ursprünglich Gewollten und nur unklar oder unvollkommen Formulierten ist keine unzulässige Klageerweiterung, wie das Verwaltungsgericht meint. Zwar liegt es beim Kläger, den Umfang des begehrten Rechtsschutzes zu bestimmen. Im vorliegenden Falle bestand aber kein begründeter Anlaß anzunehmen, mit der Überprüfung der angefochtenen Entscheidungen auch im Hinblick auf die im ersten Antrag nicht erwähnten Schäden an Grundvermögen und Betriebsvermögen würde das Gericht § 88 VwGO insoweit verletzen, als die Vorschrift dem Gericht verbietet, über das Klagebegehren hinauszugehen. Bei Lage des Falles hätte eine Beschränkung der Klage auf einen Teil der geltend gemachten Ansprüche allenfalls sinnvoll erscheinen können, wenn die angefochtenen Verwaltungsentscheidungen sich der Sache nach über die Frage der deutschen Volkszugehörigkeit hinaus - mit den Ansprüchen befaßt hätten, so daß der Kläger begründeten Anlaß gehabt hätte, die Erfolgsaussichten der einzelnen Ansprüche zu prüfen und sich unter Umständen teils für Anfechtung zu entscheiden, teils dagegen die angefochtene Entscheidung hinzunehmen. Hier waren jedoch die Verwaltungsentscheidungen ausschließlich darauf abgestellt daß der Kläger überhaupt keinen Anspruch haben könne, weil die deutsche Volkszugehörigkeit nicht gegeben sei. Bei einer solchen Lage kann selbst bei einem unklaren Antrag nicht angenommen werden, der Kläger habe die Anfechtung auf die Hausratentschädigung, also den am wenigsten bedeutenden Teil der geltend gemachten Ansprüche beschränken wollen, im übrigen aber die Ablehnung der Schadensfeststellung nicht angreifen wollen. Schon der formulierte Klageantrag in seiner ursprünglichen Fassung sprach für eine umfassende Anfechtung der Behördenentscheidungen. Nur der - später klargestellte Verpflichtungsantrag war nämlich seinem Wortlaut nach ursprünglich beschränkt auf die Verurteilung der Beklagten zur Gewährung von Hausratentschädigung, dagegen war der Aufhebungsantrag uneingeschränkt gestellt. Daß die im äußeren Gewand von Anfechtungsklagen erhobenen Klagen auf dem Gebiet des Lastenausgleichsrechts bei ihrer inneren Zielsetzung grundsätzlich als Verpflichtungsklagen anzusehen sind, entspricht der ständigen Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 12. Juni 1958 - BVerwG III C 197.56 - [BVerwGE 7, 100]; Beschluß vom 21. Februar 1966 - BVerwG III CB 79.65 - [Buchholz 310 § 113 VwGO Nr. 26 = ZLA 1966, 185]; Urteil vom 10. Juni 1971 - BVerwG III C 46.69 - [Mtbl. BAA 1972, 30]). Da mit der Klage auch nach der ursprünglichen Fassung des Antrags die Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsentscheidungen in vollem Umfang begehrt wurde, mußte das Verwaltungsgericht davon ausgehen, daß der Kläger noch in vollem Umfang vom Verwaltungsgericht die Verpflichtung der Ausgleichsbehörden in dem Umfang der von ihm dort gestellten Anträge begehrte. Die Kostenentscheidung war der Schlußentscheidung vorzubehalten.